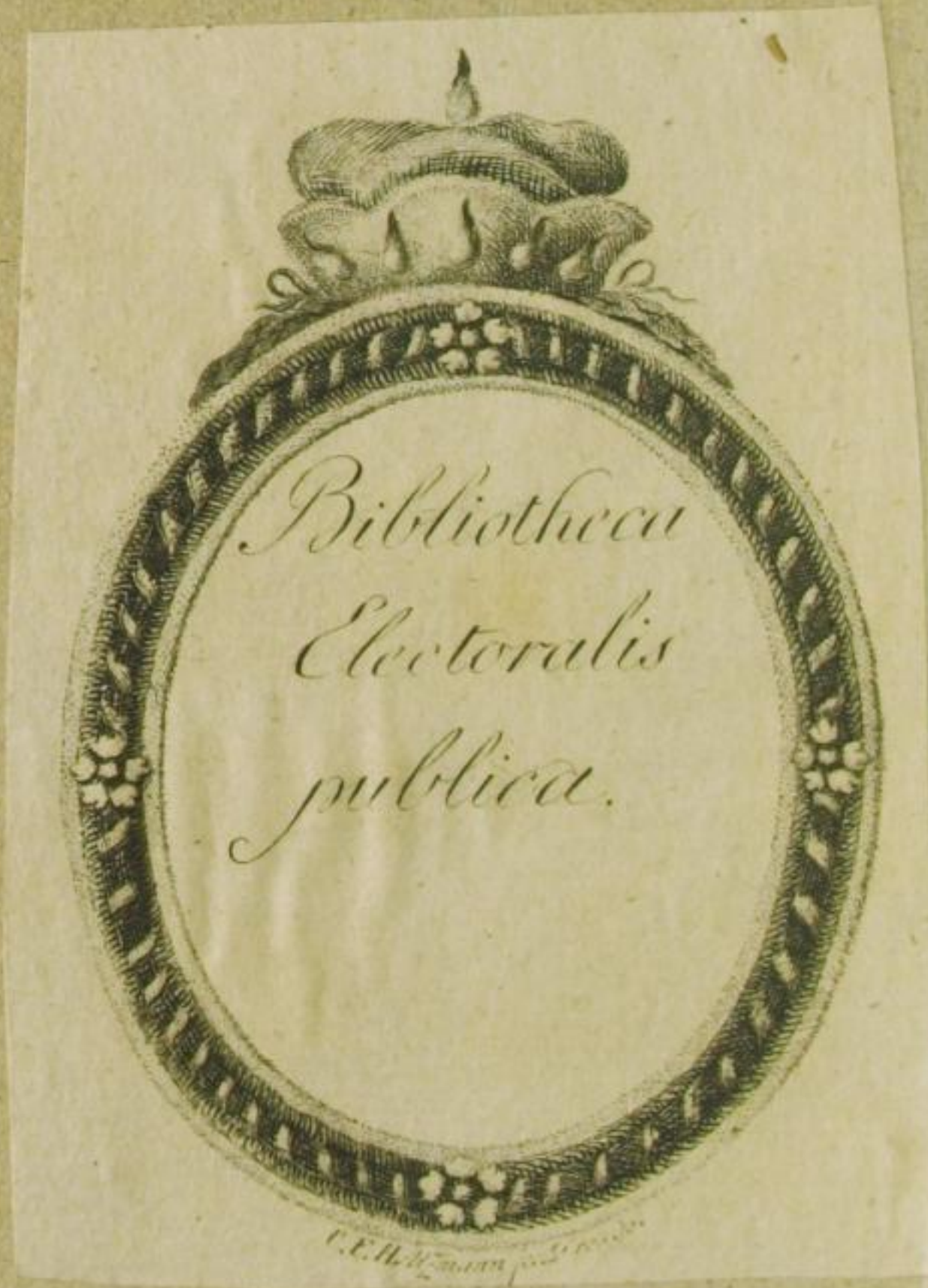
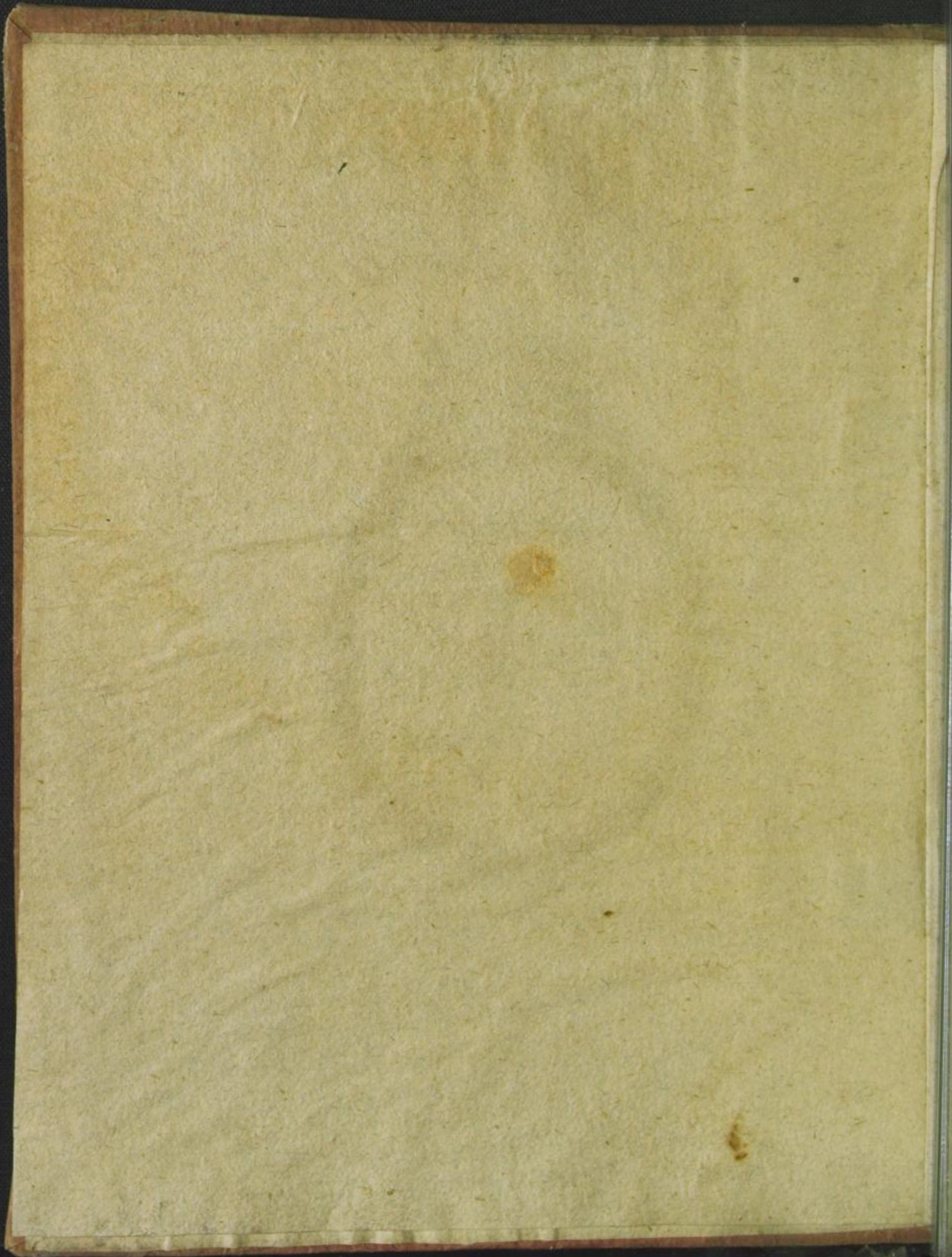


H. Sax. H
743



H. Soc. 2198 a
Neustadt. am 6. Oct. 1777



Stadt = Rechte,
Alt-Verkommen und Willführ,
auch
Lübliche Ordnung und Statuten
der
Königl. und Churfürstl. Sächß. Sechs-Stadt
Zittau,
Nebst dreyen nöthigen Anhängen,

Als

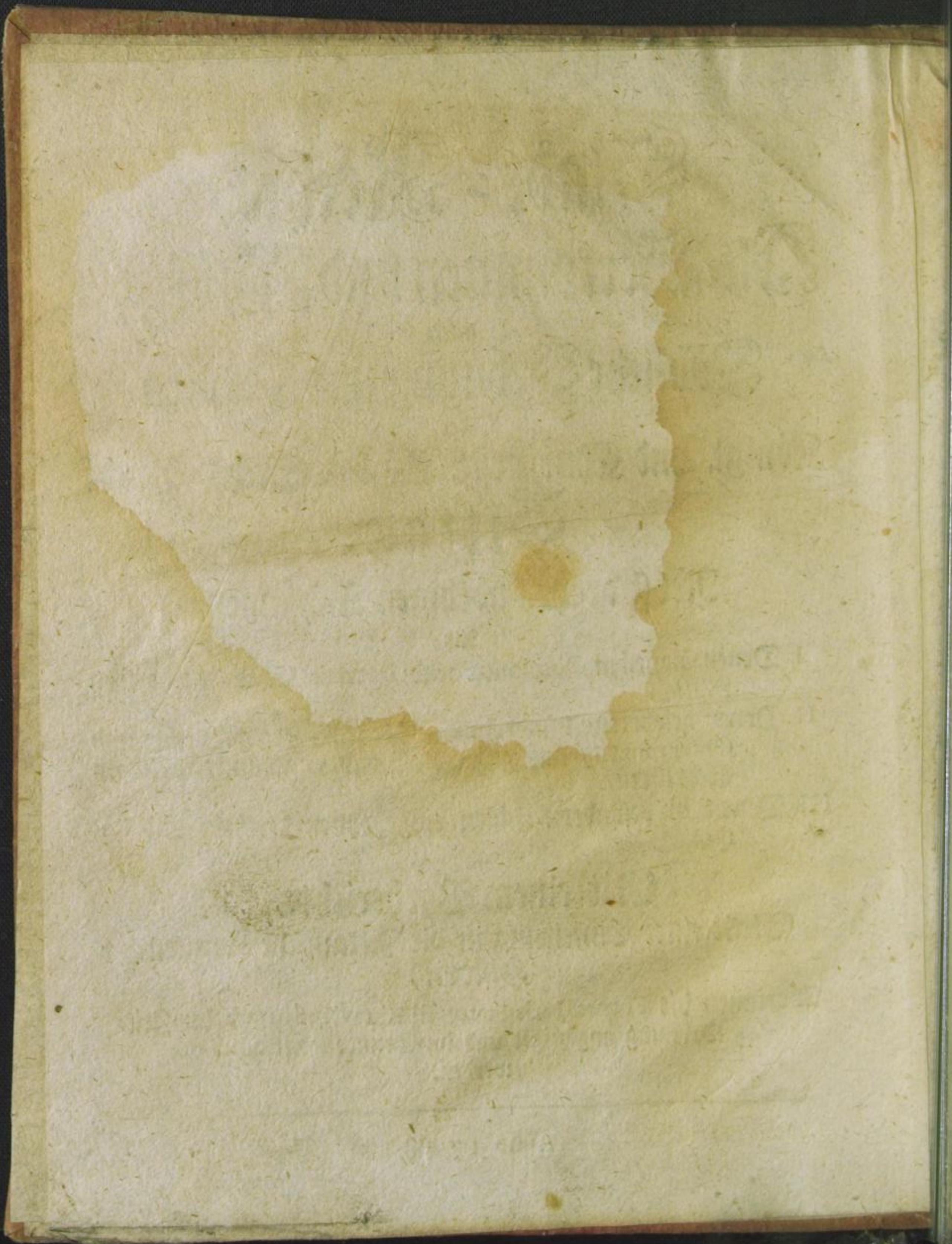
- I. Denen neuesten Decisionen und Decretis E. E. Hochweisen
Raths,
- II. Denen gelehrten Anmerckungen über die Stadt, Rechte und
Observanzen, aus gedruckten und ungedruckten kleinen
Schriften,
- III. Denen in besondern Fällen eingeholten Urtheilen und Re-
sponsis,

Mit einem Vorberichte,

Statt einer Einleitung in die Zittauische Statuten-
Historie,

Worinnen die Fontes Juris Statutarii Zittaviensis nach der Zeit-
Ordnung angezeigt und im Grunde untersucht
werden.

Anno 1748.





Vorbericht.

Die Zittauischen Statuten sind aus Landes-
herrlichen Befehlen, besondern Decitio-
nen, abgefasseten Rath-Schlüssen, alten
Herkommen und Gewohnheiten zusam-
men geschrieben, und in einen Codicem verfasst,
auch als Stadt-Rechte zur Observanz gebracht,
und beybehalten worden.

Erklärung.

1) Zittau hat vom Anfange zu der Cron Böhmen gehö-
ret, und ist vom König Primislao Ottocaro Anno 1255 zuerst
mit dem grossen Stadt-Recht begnadiget, auch zum Unters-
scheide von den Land-Städtgen, so nur Herrschafften besitzen,
zu einer Königl. Stadt erkläret, erweitert, und mit einer Mauer
umgeben worden.

Uhraltet MS. eines ausführlichen Berichts an Kayser Carolum IV
wes Rechts die Stadt Zittau sich bediene; verb.

Herr Gnädiger Fürst Carolus von der Gnadin Gottes Römischer König, und König in Behemer Lande. Wir euer Erbleuthe in der Stadt Sittaw thun kund, und zu wissen, Ewren Königlichen Gnadin, daß wir bericht seyn von Unfern Eltisten. Do der Edle König Ottokar, daß Ihme Gott genodig sey, dy Stadt zu der Sittaw bauthe, auch stiftete, und ausfaste, und do her sahe, daß sich die Stadt begunde zu mauern und Fesin &c.

cf. D. Joh. Bened. Carpzovs gewesenen Burgermeisters und Synd. zu Zittau, Analecta Zittav.

It. Cœlest. Hennigs gewesenen Burgermeisters in Zittau Ephemerid. Zittav. MS.

add. D. Knoblauchs Unterscheid der Königl. Sechs Städte und derer Land, Städigen im Marggraffthum Ober, Lausitz. MS.

2) König Wenceslaus II gab zwar die Stadt und das Land dem alten Herrn von der Leipe, iedoch mit Vorbehalt der beyden Herrschafften Gräfenst. in und Friedland, so damahln von Zittauischen Land, Gerichte eximiret waren. Als sich aber die Marck Budisin, 1319 an die Cron Böhmen wendete, und derselben sich incorporiren ließ, so ward mit denen Herren von Leippe wegen Zittau gegen gewisse Güter in Mähren ein Tausch getroffen, und lag Zittau dem König Johanni von Lüzelsburg sehr beqvem, ließ daher von Nimes und von der Gabel, weil damahln über das Gebürge noch keine Strasse von Böhmen zu der Stadt Zittau gieng, eine neue Strasse anlegen, und die Gebürge durchbrechen, auch ward von ihm der Zittauische Crenß reguliret, und nebst andern Böhmischen Crenßen wegen der alten Königl. Steuern und Renthen in die Königl. Steuer, Cataltra und Renth, Bücher eingetragen, wovon die alte Böhmische Land, Tafel, so König Johannes Lucemburgicus Anno 1321 aufrichten lassen, Zeugniß gegeben. Wie nun der Zittauische

tauische Crenß zu dem Leutmerizer Haupt, Crenße geschlagen wurde, also konnten auch die Zittauer in dem Königl. Amte zu Leutmeriz Urthe! und Belehrungen einholen, worüber eine besondere Cansley, Taxa gemacht war.

vid. Obiges MS. und Bericht: verb. Do gefiel die Stadt und das Land an Ewern Elder Vater, der hieß König Wenceslaus, dem Gott Gnade. Auch ging zu den mable über das Gebürge noch keine Strasse von Behemen zu der Stadt Sythaw. Da gab Ewer Elder Vater dem Alten von der Leuppen Land und Stadt, da baten die von Dreye auf dem Gräffenstein, und die von Biberstein zu Friedland und Seydenberg, daß er sie loßliesse mit ihren Herrschafften und Gütern &c.

Allerältestes Stadt-Buch d. a. 1350 ibique die Cansley-Taxa. Wenn wir ein Urthe! hohlen zu Leuthomeriz, so gebühren davon XXXII grl. der Gebühren zu Leuthomeriz den Schöpffen und dem Schreiber XVI gr. &c.

conf. Balbinus in Miscell. Histor. Bohem. Dec. I L. 3 c. 2 p. 9
Wenc. Hagecius in Böhmischer Chronic p. 610.

add. B. Leubers Beschreibung des Schlosses Ortenburg, und wie die Marck Budisin an Böhmen gekommen.

3) Es ist auch dieser Zittauische Crenß größtentheils mit dem Königreich Böhmen umgeben, und gleichsam eingeschlossen. Doch da Zittau disseits des Böhmischen hohen Gebürges gelegen, so begab sich die Stadt in den Bund mit den übrigen Städten Budisin, Görliz, Lauban, Löbau und Camenz, woraus endlich die Sechs-Städte entstanden, und unter Kaiser Carolo IV c. a. 1360 oder 1365 der Zittauische Crenß von Böhmen ganz abgesondert, und zur Ober-Lausitz geschlagen, insonderheit aber dem Görlizischen Haupt-Crenß, oder gemachten Fürstenthum Anno 1376 nebst der Stadt Lauban zuge-
theilet

theilet worden. Aus dieser neuen Landes-Verfassung ist hernach die Frage entstanden:

Ob die Stadt Rätthe zu Görlitz, Zittau und Lauban vor dem hochlöbl. Amte zu Görlitz zu Recht stille stehen müssen, und Competentiam fori sub præfectura haben?

welcher Streit Anno 1674. und 1690 rege gewesen.

vid. D. Knoblauchs Specimen Juris Publici March. Lusat. Super. MS. 1736.

Grossers Lausitzische Merckwürdt. P. I p. 92 & 93.

Carpzovs Schauplatz der Stadt Zittau. P. I c. 1 S. 4. 5. 6. Ej. Oberlausitz. Ehren-Tempel.

add. Hoffmanni Scriptor. Rer. Lusat.

De Competentia fori Senatuum Görlic. Zittav. & Lauban. sub præfectura Görlic. resp. Scab. Lips. & Fac. Jur. Lips. Francof. & Helmstad. 1674. & 1690.

4) Wir müssen aber doch noch hierben erinnern, daß vom Könige Johanne das Theil disseit des Löbauischen Wassers, samt denen drey Städten Görlitz, Zittau und Lauban, da auf heute die Görlitzische Hauptmannschafft terminiret wird, mit einer Abwechselung der Stadt Königen-Gräditz, und derselben Zugehörungen in Böhmen, so der Böhmischen Prinzessin Anna, oder Agnes, der Königin Elisabeth, Königs Johanns Gemahlin Schwester, gehörig, an ihren Fürsten, Herzog Heinrichen, in Schlessien zu Jauer, für ihr Leib-Gedinge gelassen worden. Wie denn Zittau und Lauban unter gedachtem Herzog Heinrichen bis auf Anno 1347 da er gestorben, verblieben, hernachmahls aber auch, gleich wie Görlitz schon vorher Anno 1329 zur Cron Böhmen wieder kommen. Von diesem Herzog Heinrich hat Zittau viel Rechte, auch zum Andencken den schwarzen Adler in gelben Felde in Stadt-Wappen.

Cessio

Cessio Henrici Ducis Silesiæ Jaur & Furstenberg, Johanni Regi Bohem. facta ap. Bœcler. in Histor. Havorea. P. II. III. Cap. II p. 1197.

add. Manlius Comment. Rer. Lusat. Lib. 6 c. 8 seqq. Balbini Miscell. Regn. Bohem. Decad. I. L. VIII. Vol. I P. V. ibique das Resignations - Instrument auf Görlitz gegen Trautenau in Böhmen d. a. 1329.

5) Nichts destoweniger gab Kayser und König Carl der IV Anno 1348 die Stadt Zittau, dem Chur - Fürsten Rudolpho zu Sachsen, zu Pfande, unter dessen Bothmäßigkeit sie bis Anno 1358 verblieben. Welcher auch Anno 1350 das erste Protocoll und Stadt - Buch bey dem Rathe zu Zittau eingeführet, so noch bis heute in Originali in Curia verhanden, wie der Autor dieses Vorberichts selbst gesehen, und in Händen gehabt.

conf. Carpzov. Anal. Zittav.

6) Als König Matthias in Ungarn Anno 1469 sich wieder George, König von Böhmen aufwarff, huldigten ihn die Stände und Sechs - Städte, nach confirmirten Privilegiis. Daß also König Matthias bis Anno 1490 Herr der Stadt Zittau gewesen, und verschiedene Verordnungen gemacht, besonders lieber nach dem Schlessischen und Sachsen - Rechte, als nach Böhmischen die Justitz zu Zittau administriren zu lassen.

conf. Balbini Epitome Rerum Bohemic. Lib. V c. 10 p. 556.

7) Endlich ist die Lausitz und mit ihr Zittau an Chur - Sachsen gekommen, worein Se. Churfürstl. Durchl. Anno 1623 immittiret, durch den Pragerischen Frieden aber Anno 1635 Erb- und Eigenthümer worden, davon Anno 1636 M. April. die würckliche Tradition erfolget. Solchergestalt hörte so wohl die Appella-

pella-

pellation als die Einholung Rechts nach Prage auf, und ward der Königl. Appellations-Cammer zu Prage der

8) Man hat vor nöthig erachtet, diese Haupt-Veränderungen voraus zu setzen, weil iede Landes-Herren ihre Gesetze, und Gebräuche aus ihrem Lande in Zittau mitgebracht, und daher in denen Statutis der Stadt Zittau noch vieles übrig, was bald zum Böhmischem, bald zum Sächsischen, bald zum Schlesischen Rechte gehöret.

conf. D. Knoblauchs Einleitung in die Ober-Lausitzische Justiz-Historie. 1736. MS.

9) Sonst muß man die Stadt-Rechte zu Zittau einteilen:

- I. In die Uralte, so meist Böhmisches.
- II. In die aus mittlern Zeiten, so meist Schlesisch und Lüneburg-Sächsisch.
- III. In die Neuesten, so Magdeburg-Sächsisch, und gemischt.

10) Warum ich die Ueberreste von dem Jure Vandalico hier nicht zum Ursprunge gemacht, ist die Ursache, weil unter denen Böhmischem alten Herkommen und Gebräuchen solche schon begriffen, die Böhmen selbst aber Slavonischen Ursprungs seyn. Doch haben wir mit denen Märckern noch verschiedene Rechts Gewohnheiten, die dem Juri Vandalico ähnlich; Daher unsre Vorfahren sich gemeiniglich zu Franckfurth an der Oder in Statutarischen Fällen Rechts belehren ließen.

11) Die meisten hohlen die Zittauischen Stadt-Rechte aus dem Lübeckischen Rechte her, wie solches in den mittlern Zeiten, und schon zu Kayser's Friderici Barbarossæ Regierung in
grossen

grossen Ansehen gewesen. Der Herr D. Carpzov, Burgermeister und Syndicus der Stadt Zittau setzet in seinen Analectis Zittav. selbst,

Daß die Zittauischen Statuta in vielen Buncten und Passibus specialibus eine grosse Gleichheit mit dem Jure Lubecensi haben.

Es hat auch der Adv. D. Knoblauch eine Sammlung von denen besondern Fällen, wo sie einander gleich, oder ähnlich, zusammen gelesen, dessen er in seiner Inaugural Disputation, de Zittaviensi Communione bonorum inter Conjuges ejusque præcipuis effectibus in Foro, Cap. I §. 15. gedencket. Es ist aber, wie meist alle seine MS. zur Zeit noch nichts davon in Druck heraus. Doch ich habe mich nicht überwinden können, das Zittauische Stadt-Recht weiter aus dem Jure Lubecensi herzuleiten, ob ich wohl darinnen hin und wieder eine Analogie gefunden: Weil das Jus Lubecense selbst mit dem alten Braunschweig-Sächs. Rechten viele Verwandniß hat: und man die erste Sachsen vor Cimbrische und Nordische Colonien gehalten, so ihre Gebräuche aus ihrem Vaterlande in die alte Sächs. Lande mitgebracht, und daselbst sorgfältig erhalten. Wahrscheinlicher ist es also, daß die Lüneburgischen vom Churfürst Rudolpho zu Sachsen, hier eingeführet und hernach beybehalten worden.

vid. Carpzov. Anal. Zittav. P. IV Cap. V § 4.

Arnoldus Lubec. c. 35. Chron. Slav.

Leibnitz c. 15. access. Chron. Holsat.

Pr. Nettelbladt Nova de fontibus Juris Lubecensis Conjectura.

B

Er.

Pr. Hellwigs Oratio de Codice Juris Provincialis Vandalico-Rugiani ejusque compositione.

12) Auf Schlessien hingegen, und dessen alten Rechts-Gewohnheiten kan man nähere Fontes haben, wovon nur ein wenig zu berühren. Die Stadt Breslau ist schon Anno 1245. mit Teutschen Rechten und Statuten versehen gewesen, desgleichen die Stadt Schweinitz ihre Constitutiones oder Stadt-Recht von Erb-Fällen d. a. 1341 gehabt. Ferner die Herzogin Agnes, zu Schweidnitz und Jauer, Stadt-Recht, wegen der Gerade gegeben, anderer Stadt-Rechte in Schlessien hier zu geschweigen, davon wir noch in Zittau gewisse Uber-Reste in alten Herkommen und Rechts-Gewohnheiten finden: z. E. T. I. von Erb-Fällen, S. Und dieweil wir denn in dieser Königl. Stadt zu solchem Recht sitzen &c. so soll Niemand kein Hergewette in des Mannes zwey Theil, auch Niemand kein Rüsten-Geräthe in des Weibes dritten Theil haben.

vid. Schickfus. L. 2. c. 5. p. 29.

Joh. Gottl. Milichii Diss. de Const. Bolconis II. Ducis Siles. Suidnic.

Fr. Lucae Fürsten-Saal. p. 1380 seq. 1382.

conf. G. A. Hoffmanns Statuta Local. ibique P. II. Cap. 424. des Raths zu Zittau Attestat und Extract aus den Zittauischen Statuten wegen der Gerade.

13) Summa, es ist in denen Zittauischen Statutis noch vieles übrig, was zum Böhmischem, Teutschen und Schlessischen Rechte gehöret. Deren Rechts-Gewohnheiten man also kundig seyn soll, wo man die Statuta nach dem Herkommen recht verstehen will.

D. Knob,

D. Knoblauchs Collation der Breslauer Statuten so D. Joh. Merzler Anno 1538 in Ordnung gebracht, mit denen Zittauischen Statuten, d. a. 1510 & 1539.

14) Sonderlich sind in Zittauischen Statuten einige Dinge, die sich weder zu dem gemeinen Kayserlichen, noch auch gemeinen Sachsen-Rechte reimen, und eben deswegen vor Böhmisches, oder Schlesiisches Rechts-Gebräuche (§. 1. 2. 3. 4. 5.) zu halten, z. E. die Morgengabe, so der Bräutigam seiner Frau gleich bey der Ehe Verlobnuß, und also vor der Hochzeit versprechen muß. It. Die Aufgabe unter Ehe-Leuten, die Aufreichung und Zuschreibung der Güter &c.

vid. Ausführlicher Bericht an Kayser Carl den IV. darinnen die Stadt Zittau ihre Rechte und Befugnisse vorgestellt. verb. Von den Königen von eine zu dem andern bis zu den Herren, und bis an unsern Herrn Herzog Heinrich, wie Bürger von der Stadt Zittau haben behalten zu Rechte, so gethane Recht, damit die Stadt und das Land ausgefest ist, das wir auch wollen beweisen mit den Eltesten, oder wie uns das ein Recht findet, und das also beschrieben.

15) Wie denn jede Sechs-Stadt in Ober-Lausitz ihre besondere Statuta hat, welche wenig, oder gar nicht mit einander übereinstimmen. Woraus im Lande grosse Hindernisse bey der Administration der Justitz in Ober-Lausitz öftters entstanden.

vid. Das alte Görlitzische Rechts-Buch.

16) Der Hochlöbl. Kayser und König Carl der IV wolte die eingerissenen Mißbräuche abschaffen, und verordnete, daß die Lausitzer ihre Urthel und Rechte zu Halle und Magdeburg holen

holen sollten. Allein Zittau ist bey den Böhmischen Gesetzen geblieben, und hat mehrentheils durch eigne Schöpffen Recht funden, oder zu Leutmeritz, hernach zu Prage ihr Recht erhalten. Wie man denn noch viele dergleichen Rechts-Belehrungen hat, da in zweifelhaften Fällen der Rath noch Anno 1548 und 1562 sich zu Prage belehren lassen.

vid. Bericht an Kayser Carl den IV. verb. und wisset von Ew. Gnaden seeligen Fürsten, daß wir bey der Edlen Königg Zeiten von König Ottokar bis an Ewern Edler Vater König Wenceslaw, von König Wenceslaw bis an dem von der Leipe, bis an Ewern Vater, und von Ewern Vater bis an Herzog Heynke von Jauer, bey der aller Zeiten, dessen Gott gedächig sey, zu Recht gehabt haben.

17) Der gloriwürdigste Kayser Ferdinandus I. nahm in dem Poen-Fall denen Sechs-Städten ihre Privilegia und Statuta, verordnete dargegen in dem Reglement bey der Stadt Zittau Anno 1548. den 12. April.

Daß das Recht nach gemeinen Weltlichen und Sachsen-Rechte zu administriren.

Allein es entstand wieder Frage: Ob durch die Worte: gemeine Weltliche und Sächsische: einerley, nemlich gemeine beschriebene Landübliche Rechte zu verstehen, oder, ob die gemeinen Kayserlichen, und Sächsischen Rechte beyderseits approbiret, jedoch einander subordiniret worden, so, daß in Fällen, wo das Römische Recht dem Sachsen-Recht zuwider, wie z. E. in Casu repräsentationis, vielmehr ad Jus Romanum als Saxonium reflectiret werden solle?

vid. König Ferdinandi I gegebene Instruction von der Appellation an die Königl. Majestät, verb. gemeine beschriebene Landübliche Rechte.

18) Wir

18) Wir finden daher in denen Zittauischen Statuten bald, daß sie sich des Juris Saxonici gebraucht, bald daß sie sich in gewissen Fällen ihrer eignen Statuten gebraucht, daher in einigen Fällen das Jus repræsentationis gelassen, in andern wieder nicht gelassen worden. Solchergestalt man genau acht haben muß

Was in diesem oder jenem Fall eingeführt, zu erweisen?

Inzwischen noch immer in Zweifel bleibet, ob in Casibus non decisus vielmehr ad Jus Commune Rom. als ad Jus Sax. commune zu recurriren? z. E.

in Casu Duplicitatis & Simplicitalis in Cognatione.

Gehet es nach denen Römischen Rechten, so ist die Duplicitas vinculi in Geschwister, Kindern zu attendiren, und sind diese z. E. in einer Erbschafts Sache, oder Curatel eines Abwesenden, bis Gegentheil, daß ein anders in diesem Fall eingeführet, erwiesen, zuzulassen.

ita resp. F. J. Franck. f. dat. den 10. Aug. 1669. nach der Kayf. und König. Constitution.

D. Knoblauchs Vorrechte der vollen Geburt vor der halben, in Erbschafts Fällen, nach denen in Zittau üblichen Stadt Rechten und Statuten. 1736. MS.

19) Nun hätte zwar der Kayser Ferdinandus I. der ganzen Ober-Lausitz gerne eine Gleichförmigkeit, wenigstens in Erb-Fällen eingeführet, alle eingerissene Mißbräuche bey Administration der Justitz dadurch aufzuheben, wie denn Kayser Ferdinandus Land und Städte an die dazu verordnete Königl. Appellations-Cammer nach Prage verwieß, und eine besondre Instruction darüber introducirte, allein die hochlöbl. Lande

Land- Stände wolten lieber bey der Sächß. Rechts- Computation verbleiben, als das Jus Rom. dießfalls einführen, mussten sich aber doch accommodiren, ihre Urthel nirgends anders, als in Prage einzuholen. Daher am 20 Nov. 1551 zwar eine gewisse Landes- Ordnung verfasst, und in specie verglichen werden sollen

- 1) Daß in Erb- Fällen nach Sächß. Rechts- Computation solte gebahret werden.
- 2) Daß alle Statuta, so dem zuwider, sollten cassiret, und aufgehoben seyn.

Allein es ist auch diese Landes- Ordnung, wie sie zwar verfasst worden,

vid. Cod. Aug. P. III. p. 81. sequ.

bey denen Sechs- Städten niemahls introduciret worden, wie hiervon aller Churfürstl. Sechs- Städte beglaubte Attestata in der Mostizischen, Berßdorffischen Land- Erbschafft- Sache abgegeben, an Hochlöbl. Churf. Sächß. Appellations- Gerichte zu Dresden.

add. Berger Ottenhahnische Theilung und Succession, welche in die alte Landes- Ordnung d. a. 1551. läuft.

20) Es waren aber die alten Statuta zu Zittau unter König Sigismundo Anno 1510. als Paul Ansforg regierens der Burgermeister war, zusammen getragen, in Schrifften verfasst, und der Gemeine vorgelesen worden. In der Vorrede gemeldeter Statuten stehet dieses dergestalt ausgedrucket:

„ Daß Burgermeister und Rathmanne der Stadt Zittau aus Obrigkeit ihres Regiments, genannt Jus
 „ Magi-

„ Magistratus, diese nachgeschriebene Unser Stadt:
 „ Recht, Gesetze, Ordnungen, Policen, Alt: Her:
 „ kommen, und gute Gewohnheit, die wir mit Gunst
 „ und Willen derer Kayser und Könige bis an diese
 „ Zeit erhalten, verneuert, reformirt und erkläret
 „ haben.

Diese sind es, so hernach König Ferdinandus I bey dem unglücklichen Poen: Fall Anno 1547 aufgehoben, und dargegen sein Reglement Anno 1548 gegeben. Doch als Maximilianus Anno 1562. zum König in Böhmen gecrönet, und Anno 1564 nach Kayser Ferdinandi Tode, völliger Herr vom Lande worden, auch die Städte zum Türcken: Kriege ansehnliche Bey: Steuer gaben, dagegen der Kayser ihnen ihre alte Privilegia und Freyheiten Anno 1566 confirmirte; so kamen auch die alten Statuta in Zittau wieder zum Vorschein, und wurden Anno 1567 unter dem Burgermeister: Amte Caelestin Hen: nigs nur geändert, verbessert, und in diejenige Ordnung gebracht, darinnen sie noch bis dato sind, die neuere Vorrede dazu lautet dergestalt:

Sintemahl das Wesen des Menschen zc. Gesetze und Ordnungen haben zc. Deme also nach, haben unsere Vorfahren, Burgermeister und Rathmanne dieser Kayserl. und Königl. Stadt Zittau mit hohen Fleiß, zeitiger und guter Verbetrachtung, Gott zu Lob, zu Erhaltung Fried und Einigkeit mit vollem Jawort und Bewilligung der Bürgerschaft und ganzen Gemeine dieser Stadt, diese nachfolgende löbliche Gesetze, Ordnunge und Statuten mit Gunst und gnädigsten Willen der Kayser und Könige aufgerichtet, beschriben und geordnet, wie wir auch bis auf diese Zeit also erhalten, darüber geschützet und gehandhabet worden,

den, wie die hernach von Wort zu Wort lauten, und beschrieben stehen.

vid. D. Carpzov. Anal. Zittav. P. 4. c. V. § 4. p. 176.

21) Nachdem nun die Lausitz an Chur-Sachsen (§. 7.) gekommen, thaten die Churfürstl. Herrn Commissarii anfangs Anno 1650. nur incidenter, hernach Anno 1655. wiederum den Vortrag, wie Ihre Churfürstl. Durchl. gerne eine Gleichheit in Civilibus und Criminalibus in Dero Landen gehalten wissen wolten, und derowegen gnädigst begehrten, daß man die Chur-Sächs. Rechte annehmen möchte. Allein die Stände verbatensolches demüthigst, und wurden die Chur-Sächs. Constitutiones nicht eingeführet, noch im Lande publiciret.

Ober Laus. Land-Tags-Schluß. d. a. 1655 Barthol.

22) Daher in Criminalibus noch bis dato nicht auf die Chur-Sächs. Constitutiones, weil solche in Ober-Lausitz niemahls publicirt, noch pro lege provinciali recipiret worden, gesprochen wird, sondern es nach gemeinen Rechten gehet.

vid. D. Frenzel Diss. de accessionibus Juris in March. Luf. sup. §. 29. 30. 31.

23) Ja es ist noch die Frage:

Ob die Constitutio Criminalis Carolina?

Zu Marggraffthum vi propria binde, indem sie gleichfalls niemahln im Lande publiciret, die Lausitz aber ehedem dem Königreich Böhmen, darinnen sie nicht recipirt, incorporirt worden. Zugeschweigen, daß vor Alters die Könige von Böh-

Böh-

Pöbmen allzeit ihre Königli che Richter zu Zittau gehabt, so die Gerichte in peinlichen Fällen mit Zuziehung der Schöppen zu Zittau, im Nahmen des Königs gehalten, und Urthel gemacht: biß endlich solche Königlische Richter aufgehöret, und die Sechs Städte von Kayser Ferdinando I Anno 1562. mit der Ober Gerichts Concession begnadiget: vor das Land aber das Königl. Hof Gerichte zu Budisün bestätigt worden. Es ist aber nirgends zu befinden, daß Land und Städte im ertheilten Privilegio auf die Constitutionem Criminales Carolinam gewiesen worden, sondern es lautet nur: wie es die Rechte ausweisen 2c. auch mit der Tortur die Ubelthäter ohne Gerichtl. Belehrung bey unserm Land Voigt und dem Eltesten vom Lande, oder unsere Appellation Rätthe auf Prager Schloß, nicht angreifen, vielweniger ohne solche eine oder die andere Belehrung, mit der Execution gegen ihnen, den Ubelthätern, verfahren daher die Ober Amts Gutachten noch biß dato gewöhnlich.

vid. Incorporations Diploma Joannis d. a. 1319 & Caroli IV. d. a. 1355. in Lunigs Reichs Archiv P. Spec. Contin. II. Vol. I. in Append. zum Chur Hause Sachsen.

Obergerichts Concession d. a. 1562. dessen Erklärung d. a. 1605 und weiterer Declaration, anno 1611.

conf. D. Knoblauchs Sammlung von Ober Amts Gutachten P. I. in Civilibus. P. II. in Criminalibus.

add. Görlitz. Beyträge zur Gelahrheit in hoc puncto.

D. Knoblauchs Einleitung in die Ober Lausitzische Justitz Historie, darinnen von dem vormahligen und jetzigen Justitz Wesen, sonderlich denen beyden Königl. Aemtern zu Budisün und Görlitz, mehrentheils aus bewährten Urkunden Bericht ertheilet wird. 1736. MS.

E

Ejusd.

Ejusd. Specimen Juris Criminalis Lusatiae, mit besondern peinlichen Rechtsfällen erläutert. MS.

24) Einige wollen inter Jus Criminale, & modum procedendi in Criminalibus distinguiren, dergestalt, daß zwar der Modus & Processus im Lande recipiret sey. Wo aber quoad Jus ein anders eingeführet, und zu erweisen sey, ad Jura domestica & statutaria gesprochen werden müsse, z. E. in Zittauischen Statuten ist ein Caput. Von Straffe der Hurerey, und derjenigen, so Ehe weiber, oder andern Leuten ihre Kinder verführen, aufreden, und Coplerey treiben. Item Cap. von Nothbögen und gewaltigen Ehre schänden. Dieses Statutum wegen Entführung der Jungfrauen ist schon Anno 1397. der Stadt und dem Lande von König Wenceslao gegeben, und hernach in Stadt-Rechten bey behalten worden.

25) Doch wie man anfieng, die Chur-Sächs. Process-Ordnung in Zittau pro norma anzunehmen, und einzuführen, welches ich um die Zeit Anno 1650. oder Anno 1655. (§. 21.) setze; So pflegte man auch in dergleichen Verbrechen Inquisitorie zu verfahren, und Urthel und Recht darüber einzuholen, daß also die Constitutio Criminalis Carolina stillschweigend per Usum in Zittau eingeführet worden, nachdem die vorgehende Belehrung bey der Appellation-Cammer zu Prage mit der Tradition beyder Marggraffthümer (§. 7.) weggefallen.

vid. Obergerichts-Concession, betr. die Ober-Gerichte im Marggraffthum Ober-Lausitz, Anno 1562. c. f. Nicht weniger sollen auch die von Städten, da die Delicta nicht so gar liquida, sich der Tortur und Execution halber in Criminalibus, damit desto sicherer procediret werde, bey gelehrten Leuten, und sonderlich unster Appellation-Cammer

mer aufn Prager Schlosse Bescheids erholen und be-
lernen.

conf. D. Knoblauch Specimen Juris Criminalis Lusatici. MS.

26) Es hatte auch E. E. Hochw. Rath zu Zittau das löbliche Vorhaben Anno 1672 seq. die Statuta zu verändern, und ward auf inständiges Anliegen der Bürgerschaft, sonderlich der Gelehrten und Brauberechtigten Anno 1676 würcklich ein Project entworffen, darinnen unter andern in 14. und 15. Art derer Statuten angemercket, wie es künfftig in dergleichen Verbrechen gehalten, und was dießfalls in allgemeinen Rechten ausgesetzet ist, beobachtet werden sollte.

vid. D. Knoblauch. Commentarius, in Stat. Zittav.

27) Allein die würckliche Veränderung und Publication kam nicht zu Stande: Daher es noch bis dato bey denen alten Statuten, d. a. 1567. verblieben, so daß man auch in Criminalibus sich noch iezo Extract aus denen Statutis in beglaubter Abschrift geben, und denen Actis beylegen läßet, worauf auch in Casibus Statutis decisus erkannt wird.

28) Mit dieser Veränderung der Statuten hatte es folgende Bewandniß, so zur Zittauischen Justitz - Historie in specie gehöret. Nämlich, der Chur - Sächß. Rath und Cammer - Procurator im Marggraffthum Ober - Lausitz war mehr pro Principe, als pro libertate Civitatum gesinnet, und schrieb sonderlich denen Råthen in Städten zum Verdruß:

Ungegründete Avtonomie von denen Städten des Marggraffthums Ober - Lausitz.

It. Princeps Sax. Redivivus. &c.

Zwischen Land und Städten dieses Marggraffthums war damahls auch keine gute Harmonie, sonderlich über den Brau-
Urbar, worüber der Herr Rath Leuber Anno 1671. seine In-
formation nach Hofe erstattete, die Sechs-Städte aber doch
so weit durchdrungen, daß das Ober-Lausitzische Bier-Man-
dat den 30. Nov. 1675. abgefasset und publiciret wurde.

vid. des sel. ! Hrn. Land-Syndici Hartranffts Observationes
über das Ober-Laus. Bier-Urbar-Mandat, nebst dahin ge-
hörigen Nachrichten und Consiliis.

Der damahlige Frenherr von Friesse war ein grosser
Justitiarius, und als Minister vor seinen Herrn. Daher, als
die Städte anfangs des Landes verschiedene Gravamina wieder
die Ráthe in Städten eingegeben, sollte eine grosse Commis-
sion in alle 6. Städte ergehen, doch es unterblieb bey denen
meisten. Indessen hatten Ihre Churfl. Durchl. zu Sach-
sen gnädigst anbefohlen, daß die Ráthe der Sechs-Städte
hiesigen Marggraffthums Ober-Lausitz ihre revidirte Statuta
und Willführen zur gnädigsten Ratification unterthánigst ein-
senden sollten: solche eingesendete Statuta remittirten Ihre
Durchl. an Dero bestallte Ráthe, respective Landes-Haupt-
mann und Ober-Amts-Verwalter des Marggraffthums
Ober-Lausitz, mit gnädigsten Rescript d. a. 1678.

Daß sie berührte Statuta mit Fleiß durchsehen, und
verlesen, auch daferne bey einem oder dem andern
ein erhebliches Bedencken vorfallen würde, solches
aufmercken, und Dero unmaßgebliches Gutachten
darüber gehorsamst erstatten möchten.

Vor

Vorhero aber hatten Ihro Churf. Durchl. schon von 15. Sept. 1677. ihnen gnädigst anbefohlen,

Daß bey erfolgender Revision sothaner Statuten die Commun ein und andern Orts darüber vernommen werden sollte.

Weil nun unter andern auch Zweifel vorfiel, und bey dem Project nicht zu befinden war, daß E. E. Rath zu Zittau vor Einsendung der revidirten Statuten die Bürgerschaft darüber vernommen hätte, als befanden hochverordnete Herren Commissarii der Nothdurfft zu seyn, daß annoch vor Erstattung ihres erfordernten Berichts und Gutachtens, diesem ergangenen gnädigsten Rescripte ein gehorsames Gnüge beschehen möchte, so wurden der sämtlichen Bürgerschaft zu Zittau sothane Statuta, in Abschrift communiciret, mit der Commissarischen Verordnung, Sigl. Budisin, den 13. Decembr. 1678.

Daß sämtliche Bürger, vermittelst eines Ausschusses aus der Bürgerschaft, solche förderlichsten mit Fleiß durchgehen, und im Fall ihr etwas erhebliches in einem, oder dem andern zu erinnern, solches binnen einer Sächß. Frist a dato mit geziemender Bescheidenheit an Herren Commissarios berichten sollten.

Raum war dieses den 21. Dec. 1678. präsentiret, so meldeten sich die damahlige Deputirten aus dem Brau, Urbario, im Nahmen der Bürgerschaft, und hielten um Convocation der Commun an, suchten solches auch s. d. den 23. Dec. per Memoriale,

§ 3

Daß

Daß die ganze Bürgerschaft aus dem Brau, Urbario so wohl die Eltesten der Löbl. Zünffte auf den 28. Ejusd. auf den Raths Keller durch den Schloß Bedienten beruffen, und die angeordnete Unterredung vergönnet würde,

Allein man wolte diesen Convent ohne E. E. Hochw. Raths Commissarien verstattet wissen, darein der Rath nicht wiliate, defwegen die Bürgerschaft einige Abgeordnete nach Dresden absendete, per supplices zu bitten:

Daß der Bürgerschaft dießfalls nöthiger Convent ohne E. E. Hochweis. Raths Commissarien verstattet werden möchte,

Welches auch so weit gnädigst placidiret, und an Herren Commissarios die hohe Resolution beschlossen eingeschendet wurde; Es kamen aber Anno 1679 und folgende Jahre die nöthigen Besorgnisse schwerer Kriege in Weg, so daß das lobliche Werck wieder in das Stecken gerathen.

29) In jetzigen Seculo hat E. E. Hochw. Rath abers mahl vor nöthig befunden die Statuta zu revidiren, und in gewissen Fällen zu verändern, wozu

Tit. Deb. Herr D. Joh. Benedict Carpzov, als
Syndicus.

Herr Lic. Michael Grohmann, Stadt
Richter.

Herr D. Johann Jacob Wintziger, Sca-
binus.

aus

auserlesen wurden; Alleine der eine inclinirte mehr auf Chur-
Sächß Rechte, der andre auf Jura Domestica, und der
dritte auf Römische Rechte. In streitigen Casibus kam es
also allezeit zuörderst auf ein Decretum Senatus an, mithin
gieng alles langsam von statten, ja leyder die folgenden Zei-
ten, und da E. Hochverordnete Königl. Commission selber nach
Zittau kam, unterbrachen sie das Werck abermahls. Inzwi-
schen quoad modum & Processum die alte Churfürstl. Pro-
cess-Ordnung, weil sie hier recipiret, pro norma zur Zeit be-
stätiget worden.

vid. Allergnädigstes Königl. Reglement des Raths zu Zittau.

30) So ist auch der Ausschuß E. Löbl. Bürgerschaft
bey hoher Commission fest gestellet, und die Commun in
ihren an Sie überreichten Beschwerden, erinnerte von Statu-
ten folgendes:

- 1) Die Statuten sind alt, und mit Observantzen nach
Belieben vermischet, auch vieles zum Nachtheil der
Bürgerschaft darinnen gekünstelt worden, z. E. von
Wein, zum Haus-Trunck.
- 2) Vor 60. oder mehr Jahren hat sich Rath und Bür-
gerschaft zusammen gesezet, Veränderung und Ver-
besserung Zeit-mäßig getroffen: Hierauf sind De-
putirte vom Rath und Bürgerschaft zur Hochlöbl.
Landes-Hauptmannschaft nach Budisin gegangen,
um die Confirmation; Allein, da sie vorgekommen,
hat es sich befunden, daß der Rath ein ander neues
Project

Project als der Bürger ihr altes Exemplar, produciret, weswegen man unverrichteter Sachen zurück gegangen, und ist nichts zu Stande gebracht worden.

3) Worauf ein Sprichwort entstanden:

Die alten Statuten sind cassirt, und die neuern nicht confirmirt.

31) Diejenigen, welche die Rechts-Beständigkeit der Zittauischen Statuten anführen, wenden vor, es sey kein wahres autentisches Exemplar d. a. 1510 wo eine Subscription, eine Besiegelung, und ein Consensus Civium befindlich, mehr aufzufinden: Oder aus einem Protocoll die Existenz, daß solches alles beschehen, wie recht zu erweisen, oder sonst woher, zur Nothdurfft beyzubringen. Sondern das Exemplar d. a. 1510. & 1539. sey ganz verlohren, und das d. a. 1567. selbst nur ein Volumen, so damahliger Syndicus und Stadt-Schreiber ex Decretis Senatus Zittaviensis, und ex Usu loci, wie auch ex observantia benachbarter Orten zusammen getragen, hernach auf Guttbefinden E. C. Hochw. Raths sehr sauber geschrieben, und eingebunden, woraus man, tanquam ex Codice, auf Begehren jedesmahl die Extracte auch in beglaubter Abschrift giebet. Gesezt aber, es fehlete in Wahrheit zur Vollkommenheit und Autorität der Statuten das nothige Requisitum, nemlich Consensus Civium, wenn sie als Pacta Civium communia gelten sollen: Und man könnte auch nicht legem daraus machen, weil wiederum Confirmatio & Autorisatio Principis ermangele: So wird doch die Exceptio non legitime conditi & conscripti Statuti atque deficientis Confirmationis nicht mit Bestande opponiret, wenigstens ist die Sache bis
dato

dato noch nicht in Contradictorio befochten worden. Indes-
 sen defendiret E. E. Hochw. Rath diese Statuta damit, daß
 nach erlangter Restitution Kayfers Ferdinandi I. der Stadt
 Zittau die vormahls gehalten Privilegien wieder confirmiret,
 und zugleich auch die alten Statuten wiederum in vorige Ob-
 servantz gebracht worden, wie dann die allergnädigst, und
 gnädigsten nachfolgenden Landes-Herren selbige bey vorge-
 kommenen Landes-Veränderungen von Fällen zu Fällen solche
 jedesmahl generaliter Landes-Väterlich confirmiret haben.
 Selbst die zu Zittau anwesende hohe Königl. Commission
 hat diesen Punct, weil er auf dem Consensu Civium beruht,
 weiter weder erörtert, noch decidiret. Z. E. Anno 1737. kam
 der streitige Fall vor:

Ob der Groß-Vater, nach vorgestorbenen Eltern,
 von dem nachsterbenden Enckel, erbe, und des letztern
 Geschwister von der Erbschaft ausschüsse?

Oder:

Ob dem Groß Vater dennoch die Legitima gebühre,
 wenn auch nach Zittauischen Statuten, die Geschwister
 des Verstorbenen, dem Groß Vater in diesem Erb-
 Fall vorgiengen?

Der Groß Vater beruffte sich auf die Landes-Ordnung im
 Marggraffthum Ober-Lausitz, d. a. 1551. Hingegen derer Ge-
 schwister Vormund auf die Zittauischen Statuten: Krafft des-
 sen des verstorbenen Bruder seinen Groß Vater excludiren.
 Es stehet aber auch nicht dabey: biß auf den Pflicht-Theil.
 Weil nun die gebührende Legitima durch kein Statutum bes-
 nommen werden mag, sondern solches so fern null und nich-

D

tig

tig ist, so wolte der Groß-Vater mit der Legitima zu frieden seyn. Allein auch diese versagte der M. - - Kinder Vormund. Die Sache kam also per Appellationem ad Regem, und die Partheyen wurden zu Rechtl. Ausführung verwiesen. In dessen starb der Groß-Vater, und die Erben verglichen sich in Güte. Nachhero aber ist die Sache zwischen Fr. verwitibten Bohnin an einem, und ihren Enckeln, denen Zobelischen Kindern andern Theils, in simili, vor E. E. Hochw. Rathe, zu Zittau, Rechtlich gefochten, darüber verfahren, und der Groß-Mutter die Legitima zuerkennet, solche Sententz auch im höchsten Appellations-Gerichte confirmiret worden.

vid. Urthel und Appellations-Sentenz d. a. 1747. in denen Beylagen.

32) Es sind noch viele dergleichen Dinge, die in Zittauischer Sammlung der Statuten nicht klar und deutlich gefunden werden, auch bey dem Jure Repræsentationis fast ein §. den ander §. aufhebet. Davon einige solcher Mängel Herr D. Johann George Knoblauch, aus Zittau, Adv. Prov. Ord. und ehmaliger Practicus daselbst in einem geschriebenen lateinischen Commentario über die Zittauischen Statuten Anno 1739. sq. taxiret, und E. Hoch-Edl. Rathe daselbst zum Besten der Bürgerschaft, und Vermendung vieler Processen, wie auch zur Veränderung und Verbesserung der Statuten, damit das Jus incertum & dubium abgeschaffet, und ein Statutum Certum zu Stande käme, wohlmeynend recommendiret hat. Er war Vorhabens, diese Nævus Statutorum bey Hochpreißl. Geh. Rathe per Supplices anzuz und deren Remedur zu suchen, überließ aber solches, als er nach Dresden zog, E. Löbl. Ausschusß der Bürgerschaft, welchem ihr Bestes zu besorgen, ohnedem ex officio oblieget.

33) Sonst

33) Sonst kan man die Statuta Zittaviensia überhaupt eintheilen:

In die Willkühren, und Stadt-Rechte, so ein bes
sonders Jus constituiren;

und

In die Willkühren und Ordnungen, so nur Mo-
dum und Processum decidiren.

Zu letzterer Art gehöret z. E. Cap. I. wie es mit Aufgaben
von Eheleuten gehalten werden soll? Cap. IV. von Testamen-
ten, und dessen Erklärung per CStum & Decretum den 17.
May. Anno 1677. Wie es bey Aufrichtung eines Testa-
ments, Donation, und andern letzten Willen in seinem Hause
zu halten.

34) Die ersten Sachen gehören wiederum

I. entweder ad Civilia Jura inter partes, worüber
Partheyweise verfahren wird.

Oder

II. ad Criminalia, das ist, zu Untersuchungen, wo der
Judex ex Officio zu verfahren pfeget.

Oder

III. ad Publica & Politica, wie auch Innungen, und
was sonst dahin einschläget.

35) Ad Publica gehören sonderlich die Causæ Privile-
giorum & Regalium, deren einige in Statutis der Stadt Zit-
tau mit vorkommen, als Salz-, Wein- und Brandtwein-
Schanck. 24.

D 2

36) In

36) In Policey - Sachen sind vor Alters die meisten Statuta gegeben worden, deren viele noch vom Kayser und Könige Carl dem IV hergekommen, wenn wir die Innungs - Sachen mit hieher rechnen, z. E. An einem Sonnabend einen freyen Marckt mit Fleisch und Brodt zu halten. It. In welcher Form und Länge ein jedes Tuch solle gemacht werden. It. Daß Handwercker und Zechen keine sonderliche Versammlungen halten sollen, ohne Beyseyn gewisser Rathß - Deputirten.

37) Die Innungs - Sachen admittiren zwar an sich regulariter kein processualisches Verfahren, sondern E. E. Hochw. Rath versucht die Güte, und suchet beyde Theile durch Vertrag oder Bescheid zu entscheiden, oder höhern Orts Bericht zu erstatten: Doch giebet es auch in Innungs - Sachen Fälle, da Parthen - Weise litigiret wird: welche auch oft vom Hofe zur Rechtlichen Erkänntniß verwiesen, oder doch Rechtliche Verfahren zugelassen werden, sonderlich, wenn ein Handwerck wieder das andere Actionem Negatoriam anstellet. Ita in Sachen des Handwercks der Nagel - und Waff - Schmiede, in puncto unzulässiger Fertigung derer Zweck und Nagel zum Bauen. 2c.

vid. Königl. Rescript den 8. Jul. 1711. an E. E. Rath zu Zitau, wie in Policey - Sachen zu verfahren.

38) Zur Policey gehöret alles, was zur Ordnung, Unterhalt Apotheken, Reinlichkeit gehörig 2c. Wozu auch die Causæ sumtuariæ, Bier, Brodt - und Fleisch - Taxa, Schenk - Maas, Elle 2c. gerechnet werden.

vid. E. E. Rathß Brau - Ordnung und Taxa, was dem Bräuer, Mälzer und andern gegeben werden sollte, d. a. 1636. den 1. Octobr. und 1647. den 2. Decembr.

Item

Item Taxe derer Böttger beyrn Brauen.

Item Brauberechtigter Bürgerschaft Recels d. a. 1639.

Item Apotheker Taxa, Alte und Neue.

Item Rath's Ordnung und Taxa der Becker d. a. 1619. revidirt 1656. so iezo von neuen revidirt, und auf den Dresdner Fuß eingerichtet.

vid. D. Knoblauchs Sammlung hiervon.

39) Die allerälteste und erste Policey-Ordnung ist unter bemeldten Chur Fürst Rudolpho zu Sachsen Anno 1353. Hochzeiten, Kind-Tauffen, und Kleidungen zc. betr. zu Zitztau publiciret, Anno 1462. unter König George erneuert, auch besonders die Kleider-Ordnung 1548. M. Aug. sub Ferdinando II. bey Straffe geboten, und 1567. erneuert. So hat auch E. C. Rath Anno 1616. eine neue Kleider-Hochzeit-Tauff- und Begräbnis-Ordnung gemacht. It. Eine Begräbnis-Ordnung wegen des Auslautens d. a. 1679. It. Tabelle von Grab-Geldern, was das Coll. Schol. bekommt. It. Articul der Begräbnis-Societäten. Ferner Anno 1613. ist eine neue Rath's Ordnung wegen der Mäurer, Zimmerleute, Holz-Hauer, Tag Arbeiter, Kleiber, Schnitter, Mäder, und Drescher mit Straffe gegen den faulen und müßigen Leuten geordnet: Auch Anno 1636. eine neue Taxe publiciret worden.

40) Hieher gehöret auch, was sonderlich Regimen & Publica anbetrifft.

I. Das neueste Raths Reglement de Anno 1702. und 1730. nebst der Raths Canzley Taxa d. a. 1731. und Gerichts Taxa, d. a. 1677.

II. Die neue wohlverfaßte Waisen Amts Ordnung der Stadt Zittau.

III. Die Verfassung E. Wohl. Löbl. Deputation ad Pias Causas.

IV. Die schöne Feuer Ordnung.

V. Die Königl. confirmirte Forst Ordnung.

vid. D. Knoblauchs Observationes zu der Zittauischen Vormundschafft Ordnung. Die erste ist unter Chur Fürst Rudolpho zu Sachsen gemacht, hernach aber 1404. verbessert.

41) Zu denen Statuten ins besondere tanquam ad Jura Privata Particularia & Singularia gehören auch:

I. Die Zittauische Societæts Articul und Handlungs Ordnung.

II. Die Erahmer Ordnung und Articul.

III. Ordnungen und Articul derer Künste.

IV. Handwercks Ordnungen und Articul nach dem Alphabeth, als Becker, Beutler, Böttiger.

vid. D. Knoblauchs Sammlung hiervon. Die Älteste ist derer Tuchmacher d. a. 1312.

42) Über

42) Über dieses kommen noch von denen Dörffern zur Stadt Zittau gehörig, dazu:

I. Die Königl. confirmirte Gerichts-Taxa auf Zittauischen Rath's Dörffern, d. a. 1731.

II. Die Ehgedings- Articul.

III. Tab. von Abzügen, nach Thalern, und Zittauischen Marcken ausgerechnet.

vid. D. Knoblauchs Bedencken, ob und wie weit denen Unterthanen auf dem Lande, in ihrem Hause, Testamente aufzurichten, erlaubet sey?

Ejusd. Ausführung von dem Abzuge der Erb-Unterthanen in Marggraffthum Ober-Lausitz, bey Verkäuffen und Erb-Fällen, besonders, was zu Zittau, wegen der Quota: Wie viel? Herkommens, und von hoher Königl. Commission confirmiret sey? Nebst Bedencken, das Abzug-Geld wenn einer im Lande von einem Gerichte in das andere ziehet, betr. Desgleichen von Abfolgung der Mobilien, ohne Abzug, es könnte denn eine beständige Gewohnheit dießfalls erwiesen werden.

43) Summa: Wer alle gemeine und besond're Statuta der Stadt Zittau sammeln will, der hat mehr, als eine Collection von nöthen. Jene gehen auf das Corpus Civium Univerfale: Diese auf Particularia & Singularia.

44) In gegenwärtiger Sammlung ist man bloß auf Statuta Communia, so die ganze Bürgerschaft angehen, bedacht

dacht gewesen, und zwar nur allein, was das Jus Civitatis in Civilibus & Criminalibus constitutum betrifft. (§. 33.)

45) Man theilet daher dem Publico nur diejenigen Capita in dieser Collection mit, so in den Zittauischen Statuten dahin gehören; und lässet hingegen die Policey Ordnungen und andere Capita weg.

46) Daben aber wird man allerhand neue Decisiones, Decreta und Verordnungen, so in das Stadt-Recht einschlagen, als ersten Anhang beyfügen, 3. E.

Das Decretum Senatus, den 17 May 1677. und am 26. ej publ. Wann jemand ein Testament, Donation, oder andern letzten Willen in seinem Hause aufzurichten entschlossen, was dabey vor, bey, und nach, zu observiren.

It. Wie es in Fällen bey Consolidirung derer Eheleute zu halten, und daß eine Ehefrau vor ihres Ehemannes Schulden nach beschehener Vererbung zu haften, und selbige bey entstehenden Concurſu mit bezahlen zu helfen gehalten. d publ. den 26. Mart. 1727.

41) Zu besserer Erläuterung derer Statuten, will man noch einen andern Anhang von gelehrten Anmerkungen über jedes Capitel, aus denen darüber gehaltenen Juristischen Disputationen, und andern ungedruckten, Observationibus verfertigen.

48) So

48) So viel nun aus der Historia Litteraria dabey zu mercken, ist von Zittau zur Zeit besonders im Drucke:

- I. Dan. Pauli Consensus Successionis ab Int. Zittaviensium, cum Jure Civili & Sax. Præf. Dn. Schleenstein. W. 1678.
- II. D. Jo. Heinr. a Lanckisch, postea Prætor. Zitt. de Morgengaba Zittav. Præf. H. Mylio. L. 1684.
- III. D. Jo. Christian Johne, jam. Conf. Zittav. Diss. de Differentia Juris Statutarii Zittav. a Jure Civili. Hal. 1707. Præf. H. Bodino.
- IV. D. Ernst Gotthelff Hertzog, postea Conf. Zittav. Diss. inaug. de eo, quod justum est, circa jus hæreditarium, Zittav. Præf. Ern. Tenzel. Erf. 1723.
- V. D. Sam. Fr. Grosser, post. Assessor Jud & Scab. Zitt. Diss. inaug. de eo, quod justum est, circa Sponsalia tam Jure Communi, quam Statutario Zittaviensi. Præf. E. Tenzel. Erf. 1723.
- VI. D. Jo. Christian Rodochs, Adv. Zitt. Diss. inaug. de Sponsatione absque Testibus & prævia Morgengabæ Stipulatione Jure Zittav. valida. Præf. D. Reinhardo. Erf. 1731.
- VII. D. Jo. Christoph Kübel, Diss. inaug. de Aufgaba seu Donatione inter Conjuges Zittav. Erf. 1726.
- VIII. D. Jo. Geor. Knoblauch, Diss. inaug. de Zittaviensi Communione bonorum inter Conjuges, sine Præside, Lips. 1731.
- IX. D. Jo. Andr. Benz, Adv. Diss. inaug. de Legitima Parentum ob Communionem bonorum inter Conjuges in foro Zittaviensi exule. Absque Præside, Erf. 1738.
- X. Jo. Ern. Hertzog, Diss. inaug. de marito secundum Statuta Zitt. hærede uxoris defunctæ mobiliari non existente. Præf. D. Storchio. Erf. 1739.

Ⓔ

Man

Man will solche in eine Lateinische Collection bringen, und in ein klein Volumen besonders drucken, auch mit Notis und Observationibus Practicis vermehren lassen, und einige ungedruckte kleine Schrifften in lateinischer Sprache beyfügen, deren zum Theil in diesem Vorbericht schon gedacht worden.

49) Endlich wird man noch einen dritten Anhang von allerhand eingehohlten Urtheln und Responsis in Fällen, so Zittauische Statuta und Observantzen betroffen, beyfügen, worauf man sich sonderlich im andern Anhange bey denen Anmerckungen bezogen hat.

50) So viel ist gewiß, daß da die Stadt Zittau, noch bis dato, bey ihren alten Statuten bleibet, & Löbl. Bürgerschaft, so wohl als denen vom Lande, welche nach Zittauischen Stadt-Recht leben müssen, es sehr zuträglich, dasjenige im Druck zu lesen, wornach sie sich allerseits zu richten haben. Besonders wird es denen, so in Zittau practiciren, und Confilia geben, angenehm fallen, die besondern Verfassungen und Observantzen, so wohl in der Theorie als Praxi, beyfammen in einer gedruckten Sammlung zu haben, da man sonst, auffer der Willführ, entweder selten dazu gekommen, oder doch mit vielen geschriebenen sich behelffen müssen. Wie leichte aber gehen MSta verlohren, und wie viele fleißige Collectiones der Eltern und Vor-Eltern kommen gar nicht bis auf den dritten Erben, und ihre Nachkommen. Hingegen gedruckte Sammlungen allezeit wieder zu haben, zu geschweigen, daß damit auch Fremden und neuangehenden Practicis ein grosser Dienst geschiehet, wenn gewisse Fälle nach Zittauischen Stadt Rechte zu erörtern vorkommen. Beyde Anhänge hätten fast noch einmahl so weitläufftig werden können:

Allein

Allein die vorgeschriebene Kürze, so nur auf den intendirten Finem abgezielet, hat verursacht, daß vieles abgesondert, und ausgemustert, auch bis zu einer neuen Collection verspartet werden müssen, da man sich, wie die älteste Sechs-Stadt Löbau löblich vorangegangen, noch immer Hoffnung zu einer neuen Revision und Confirmation der Zittauischen Statuten machet, und daher zum Ende geeilet hat.

51) Biewohl man auch melden muß, daß die unter der Hand gewesenen neuen Statuta zur Zeit nicht die hohe Landesherrliche Confirmation erlanget, sondern das ganze Werk erliegen blieben, ja die Löbl. Bürgerschaft ganz davon wieder abgegangen, und es fernerhin noch bey der alten Verfassung und Observanz lediglich bewenden lassen will.

52) Ob nun auch die Budissinische Statuta neuerlich renoviret worden, ist mir nicht wissend: Von denen alten aber findet man keine Nachricht in obgedachten Herrn Rath Leubers Werke.

Ungegründete Avtonomie von denen Städten des Marggraffthums Ober-Lausitz.

conf. C. G. Kaulfus in Diss. Statutorum Budissin. collatio cum Jure Civ. & Sax. communi. Præf. Christ. Wildvogel. Jen. 1715.

D. Erdm. G. Schneideri Diss. de Successione matris ex Statuto Budissinensi, vulgo, vom Schooß-Fall. Præf. D. Rivino. L. 1715.

53) Von denen übrigen Sechs-Städten, und kleinen Schrifften, so in ihre Statuta lauffen, hat ermeldter Herr D. Knoblauch, in seiner Vorbereitung zu einer vollständigen Erkänntniß des Staats- und Rechts-Verfassung des Marggraff-

graffthums Ober- & Lausitz, welche denen Singularibus Historico-Literariis Lusaticis, in 25ster Sammlung, No. I. einverleibet worden, specificke Erwähnung gethan, und solche bey jeder Sechs Stadt von Stück zu Stück angeführet.

54) Er soll auch in Willens gewesen seyn, die Statuta derer übrigen Sechs-Städte zusammen in einer Collection herauszugeben, solche Sammlung aber bey seiner Aenderung des Orts und Wegziehung nach Dresden, abgegeben haben.

55) Dafern auch nicht etwann ein Widerspruch oder Verdruß aus gegenwärtigen Extract der Zittauischen Statuten entstehet, kan vielleicht mit denen andern auf gleiche Weise Extracts-Weise samt nöthigen und nützlichen Anhängen aufgewartet werden.

M. Aug. 1747.

NB. Bey dem §. 7. p. 8. ist im MS. von dem Abschreiber der Schluß geändert, und die Anmerkung weggelassen worden, daher solcher allhier am Ende zu suppliren gewesen.

Nehmlich, mit denen Worten: die Einholung Rechts nach Prage auf. Ist der Schluß. Die Anmerkung aber laut: Der Reces, die Abtretung Ober- und Nieder-Lausitz betreffend, lautet dergestalt: Darneben sollen Ihro Churfl. Durchl. von aller Territorial- und anderer Jurisdiction und Bothmäßigkeit befreyet seyn; Auch dahero aus obangeregten beyden Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz alle und jede Appellationes, und alle andere Remedia suspensiva an Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen, und an Dero obgemeldte Lehns-Erben und Nachkommen, und nicht mehr an die Cron Böhmen gehen, dirigirt, und allda justificirt, auch daran unter keinem Schein einiger Einhalt gethan werden.

* * *

